

Hinweise zur Anwendung der Leistungskomplexe 1-18 ; Stand 01.01.2004

Seite 1

(Seiten 4 und 5 der Anlage 1 zur Vereinbarung gem. § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen; Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI für Berlin in der jeweils gültigen Fassung)

Um eine einheitliche Anwendung der Leistungskomplexe zu gewährleisten, werden folgende Hinweise gegeben:

- Die in den Leistungskomplexen aufgezählten Verrichtungen stellen eine „Auswahl“ möglicher Inhalte des Gesamtkomplexes dar. Das schließt nicht aus, dass im Einvernehmen auch weitere Leistungen möglich sind, die in den Gesamtrahmen der Position fallen können bzw. einzelne Verrichtungen wegfallen, die nicht benötigt werden. Beachtet werden muss hierbei, dass kein eigenständiger Leistungskomplex entsteht, der bereits mit einer entsprechenden Position abgedeckt ist.
Grundsätzlich sind die einzelnen Positionen sowohl nebeneinander als auch mehrmals täglich abrechenbar, es sei denn, dies ist gesondert geregelt.

- Neben den Leistungskomplexen 1 - 4 (Körperpflege) ist ggf. der Leistungskomplex 7 a abrechenbar, nicht der Leistungskomplex 7 b (Darm- und Blasenentleerung).

- Die Leistungskomplexe

5	Lagern/Betten,
7a	Hilfe und Unterstützung bei der Blasen- und Darmentleerung sowie
11a	Aufräumen der Wohnung

sind nur in Kombination mit anderen Leistungskomplexen abrechenbar.

- Der Leistungskomplex 8 kann sowohl für die Herrichtung beim Weggehen, als auch bei der Rückkehr abgerechnet werden.
- Einsatzpauschale (Leistungskomplex 17):

Die Einsatzpauschale ist bei jedem Einsatz - mit Ausnahme bei Leistungskomplex 18 (Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI) - abrechenbar.

Die Einsatzpauschale ist bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft jeweils anteilig, unabhängig vom Kostenträger, nach der Anzahl der zu versorgenden Anspruchsberechtigten zu berechnen.

Bei Einsätzen in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften sowie Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanlagen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am gleichen Standort Räumlichkeiten nutzt.

Ein gleicher Standort liegt vor, wenn der Haushalt des Pflegebedürftigen (Leistungsort) dieselbe Postanschrift hat und sich in demselben Gebäude befindet

Hinweise zur Anwendung der Leistungskomplexe 1-18 ; Stand 01.01.2004

Seite 2

- Einsatz von mehreren Pflegekräften:

Ist in begründeten Einzelfällen der Einsatz von zwei Pflegekräften bei einem Pflegebedürftigen erforderlich, ist wie folgt zu verfahren: Die Pflegekasse überprüft nach Erhalt der begründenden Information durch den Pflegedienst die Notwendigkeit, ggf. unter Hinzuziehung des MDK.

Bei einem genehmigten Einsatz von zwei Pflegekräften ist der jeweilige Leistungskomplex 1 ½ -fach zuzüglich einer doppelten Einsatzpauschale abrechenbar. Der Leistungsnachweis ist entsprechend zu kennzeichnen.

- Die hauswirtschaftlichen Leistungskomplexe orientieren sich an einem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand, der im Einzelfall sowohl über- als auch unterschritten werden kann. Bei den Leistungskomplexen 11b, 12 und 13 liegen folgende Orientierungen zugrunde:

Leistungskomplex	11b	(Reinigung der Wohnung)	40 Minuten
Leistungskomplex	12	(Wechsel und Waschen der Wäsche und Kleidung)	70 Minuten
Leistungskomplex	13	(Einkaufen)	35 Minuten